

Bernd-Rüdiger Kern
Peter-Helge Hauptmann
Margrit Weirich

Arztrecht leicht gemacht

Eine Darstellung für Studierende,
Juristen, Ärzte und Patienten

2. Auflage



Mit dem
Patientenrechtgesetz

leicht gemacht®

Der prägnante, verständliche Überblick zu Recht und Steuer mit Beispielen, Fällen, Übersichten und Leitsätzen.

Die *leicht gemacht*®-SERIEN haben Generationen von Studierenden erfolgreich in die verschiedenen Themenbereiche eingeführt. Sie richten besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse und sind auf die Bedürfnisse des Anfängers zugeschnitten.

Die Bände sind so angelegt, dass Vorkenntnisse nicht erforderlich und nach dem Durcharbeiten des Textes die wichtigen Grundlagen vermittelt sind. Sie eignen sich als Einstieg, aber auch zur Wiederholung vor der Abschlussprüfung.

Die Bände wenden sich nicht nur an diejenigen, für die die jeweiligen Themen in Recht und Steuer ein Hauptfach darstellen, sondern auch an jene, die Fachkenntnisse im Nebenfach erwerben müssen. Begeisterte Leser sind Studierende an Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien, aber auch die Teilnehmer vieler weiterer berufsbezogener Ausbildungen.

Schließlich vermitteln die Bände auch jedem Interessierten auf verständliche und kurzweilige Weise die Grundlagen unseres Rechts- und Steuersystems.

Die *leicht gemacht*®-SERIEN erscheinen im



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Reihe *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Kern, Universitätsprofessor für
Bürgerliches Recht, Rechtsgeschichte und Arztrecht

Dr. Peter-Helge Hauptmann, Richter am Amtsgericht

Arztrecht

leicht gemacht

Eine Darstellung für Studierende,
Juristen, Ärzte und Patienten

2., neu überarbeitete Auflage

von

Margrit Weirich

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Medizinrecht



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Umwelthinweis:

Dieses Buch wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt

Autoren und Verlag freuen sich über Anregungen

Gestaltung: Michael Haas, www.montalibros.eu; J. Ramminger, Berlin

Druck & Verarbeitung: Druck und Service GmbH, Neubrandenburg

leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2013 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

ISBN 978-3-87440-297-2

Inhalt

I. Grundlagen des Arztrechts

Lektion 1: Der Arzt im Rechtssystem.	5
Lektion 2: Möglichkeiten und Formen der Ausübung ärztlicher Tätigkeit	13
Lektion 3: Der Vertragsarzt (Kassenarzt)	23
Lektion 4: Leitgedanken des Arztrechts.	39

II. Die Rechtsbeziehungen zwischen Arzt und Patient

Lektion 5: Das Behandlungsverhältnis.	43
Lektion 6: Die Parteien	51
Lektion 7: Die Pflichten des Arztes	64
Lektion 8: Die Pflichten des Patienten.	78
Lektion 9: Die ärztliche Vergütung	84

III. Arzthaftung

Lektion 10: Haftungsgrundlagen	97
Lektion 11: Haftung wegen Behandlungsfehler.	110
Lektion 12: Haftung wegen Aufklärungsfehler	120
Lektion 13: Die Beweislast im Arzthaftungsprozess	132
Lektion 14: Verfahrensoptionen.	142

IV. Der Arzt im Strafrecht

Lektion 15: Mögliche Straftatbestände und ihre Folgen	146
Abkürzungen.	158
Sachregister.	160

Übersichten

Übersicht 1	Approbation	10
Übersicht 2	Möglichkeiten ärztlicher Berufsausübung	13
Übersicht 3	Niederlassung und Ausübung der Praxis.	16
Übersicht 4	Berufliche Kooperationsformen – „Gruppenpraxis“.	17
Übersicht 5	Kooperationsformen zur ambulanten Berufsausübung	21
Übersicht 6	Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung	24
Übersicht 7	Zulassung – Gesetzliche Hinderungsgründe	25
Übersicht 8	Wesentliche Rechtsfolgen der Zulassung.	30
Übersicht 9	Ende/Entziehung/Ruhe der Zulassung (ohne MVZ)	37
Übersicht 10	Übergeordnete Prinzipien des Arztrechts und ihre Grenzen	42
Übersicht 11	Beendigung des Arztvertrages.	48
Übersicht 12	Ärztliches Behandlungsverhältnis	50
Übersicht 13	Das GKV-Viereck	51
Übersicht 14	Ambulante Behandlungsverhältnisse	53
Übersicht 15	Typen des Krankenhausaufnahmevertrags	57
Übersicht 16	Ärztliche Hauptpflicht.	66
Übersicht 17	Privatärztliche Vergütungsarten	85
Übersicht 18	Privatärztliche Gebührenermittlung	86
Übersicht 19	Unterschiede der privat- und kassenärztlichen Vergütung.	94
Übersicht 20	IGeL-Leistungen	95
Übersicht 21	Vertragliche Arzthaftung.	98
Übersicht 22	Deliktische Arzthaftung	98
Übersicht 23	Haftungsgrundlagen/Zurechnungsnormen/Rechtsfolgen.	109
Übersicht 24	Behandlungsfehlertypen	112
Übersicht 25	Prüfungspunkte – Eingriffsaufklärung	121
Übersicht 26	Aufklärungsadressat	129
Übersicht 27	Beweismaß und Beweiserleichterungen.	141
Übersicht 28	Verfahrensoptionen im Arzthaftungsrecht.	145
Übersicht 29	Mögliche Straftatbestände im Arztrecht	155
Übersicht 30	Rechtsfolgen ärztlicher Straftaten	156

I. Grundlagen des Arztrechts

Lektion 1: Der Arzt im Rechtssystem

■ Fall 1

Abiturient A möchte Arzt werden. Deshalb möchte er sich über den von ihm angestrebten Natürlich nicht. Beruf informieren. Wo findet er rechtliche Regelungen zum Arztberuf?

Leider an sehr vielen unterschiedlichen Stellen! Es gibt kein „Arztgesetzbuch“. Die den Arzt betreffenden Bestimmungen finden sich verstreut in zahllosen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, einschließlich der nicht minder zahlreichen Satzungen der jeweiligen Berufskammern.

Wir werden im Folgenden die wichtigsten Rechtsquellen einschließlich des damit verbundenen Rechtsweges kennen lernen:

Berufszugang/Berufsausübung/Weiterbildung

■ Fall 2

Was muss unser Abiturient A tun, um „Arzt“ zu werden? Wo ist dies geregelt?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen Sie wissen, dass die **Gesetzgebungskompetenz für das ärztliche Berufsrecht zwischen Bund und Ländern aufgeteilt** ist. Nach Art. 74 I Nr. 19 GG verfügt der **Bund** lediglich über die **konkurrierende Gesetzgebung für die „Zulassung“ zum ärztlichen Beruf**. Die **Regeln der Berufsausübung** sind dem **Landesrecht** vorbehalten.

Wir merken uns deshalb auf dem Weg zu unserer Lösung folgenden Leitsatz.

Leitsatz 1

Berufszugang/Berufsausübung

Das **Berufszugangsrecht** des Arztes fällt in die Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes.

Das Recht der **Berufsausübung** ist hingegen Sache der Länder.

Wenn A also erfahren will, welche Voraussetzungen er erfüllen muss, um überhaupt erst die Berufsbezeichnung „Arzt“ führen zu dürfen, muss er im Bundesrecht suchen. Dort – in der **Bundesärzteordnung (BÄO)** – wird er fündig werden. Die BÄO **regelt die Berufszulassung** für Ärzte unabhängig von ihrem Status als Freiberufler oder Angestellte. Sie bestimmt **ergänzend mit** der auf § 4 I BÄO fußenden **Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)** alle Voraussetzungen für den Zugang zum ärztlichen Beruf.

Aus §§ 2 Abs. 1, 2a (1) BÄO erfahren wir, dass A, wenn er dauerhaft in Deutschland als Arzt arbeiten möchte, eine „Approbation“ benötigt. Um diese zu bekommen, ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss eines Medizinstudiums inkl. praktischer Ausbildung nötig.

Ergebnis: A muss Medizin studieren und dann seine Approbation beantragen.

Übrigens: § 3 Abs. 1 BÄO gewährt bei Vorliegen der dort näher bestimmten Voraussetzungen einen **Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation**. Sachlich zuständig für die Erteilung der Approbation ist die Approbationsbehörde. Diese ist z.T. dem Senator für das Gesundheitswesen (z.B. Berlin), dem Regierungspräsidenten (z.B. Baden-Württemberg), dem Innenministerium (z.B. Bayern) oder dem Sozialministerium unterstellt.

Fall 3

Was wäre zusätzlich erforderlich, damit A sich als „Internist“ bezeichnen dürfte?

Dafür benötigte A nach der Approbation noch eine **fachärztliche Weiterbildung**, die nicht zu verwechseln ist mit der Fortbildung, zu der jeder Arzt verpflichtet ist. Die Weiterbildung dient der **Spezialisierung und**

Vertiefung medizinischer Kompetenz auf einem eingegrenzten Fachgebiet. Historisch hat sich eine Untergliederung der Weiterbildung nach Gebieten (Facharztbezeichnung), Schwerpunkten (früher: Teilgebiete) und Bereichen (Zusatzbezeichnungen) herausgebildet.

Wo finden wir einschlägige Regelungen zur Weiterbildung – im Bundes- oder Landesrecht?

Denken Sie an Leitsatz 1. Handelt es sich bezüglich der fachärztlichen Weiterbildung um eine Frage des Berufszugangs oder einen Teil der Berufsausübung? Das BVerfG hat diese Frage in seinem sog. Facharztbeschluss schon 1972 (BVerfGE 33, 125) entschieden. Danach fällt die ärztliche Weiterbildung als **Teil der Berufsausübung** in die Kompetenz des Landesgesetzgebers. Dementsprechend finden wir die **grundlegenden Regelungen in den jeweiligen Heilberufs- und Kammergesetzen der Länder und ergänzend dazu in den jeweiligen Weiterbildungsordnungen (WBO)**, die die Landesärztekammern aufgrund Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber in Form von Satzungen erlassen haben.

Nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung führt der Arzt entweder die Bezeichnung „Facharzt für ...“ oder die jeweilige Kurzform, z.B. „Allgemeinarzt“, „Chirurg“, oder – wie von A angestrebt – „Internist“.

Merke und unterscheide: Die Approbation schließt die ärztliche Ausbildung ab. Sie gehört zur Berufszulassung. Die Anerkennung einer Facharztbezeichnung schließt die ärztliche Weiterbildung ab. Sie ist bereits der Berufsausübung zuzuordnen.

Übrigens: Damit trotz der ausschließlichen Kompetenz der Länder für die Berufsausübung eine weitestgehende Rechtseinheit unter den deutschen Ärzten gewahrt wird, haben sich die Landesärztekammern zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und durch ihr oberstes Gremium – die Bundesärztekammer (BÄK) – zahlreiche Beschlüsse und Musterordnungen verfasst. So gibt es z.B. für den Bereich der Weiterbildung eine MuWBO als Orientierungsvorschlag für die Länder.